

Satzung des Vereins

„Interessengemeinschaft gestohlene Kinder der DDR e.V.“

in der Fassung des Beschlusses der Gründungsversammlung vom 20.01.2020

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet „Interessengemeinschaft gestohlene Kinder der DDR e.V.“. Die Kurzbezeichnung ist „IGgK DDR e.V.“.

1. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig. Der Verein wurde am 20.01.2020 errichtet.
3. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Satzungszweck wird durch die Aufarbeitung der DDR-Geschichte, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der durchgeführten Zwangsadoptionen und Kindeswegnahmen verwirklicht. Dabei gilt es, die Schicksale von Personen, die von Kindeswegnahmen und Zwangsadoptionen betroffen waren, in Erfahrung zu bringen, diese zu dokumentieren und aufzuarbeiten, um so Argumente für eine Anerkennung dieser Schicksale durch die politischen Entscheidungsträger, als DDR Unrecht zu sammeln. Der Verein fördert Wissenschaft und Forschung als gemeinnützigen Satzungszweck.
3. Die Tätigkeiten des Vereins erfolgen u.a. durch:
 - Forschung nach leiblichen Familien und deren Zusammenführung
 - Aufklärung der Straftaten durch das DDR-Regime
 - Forschung hinsichtlich Kindeswegnahmen und Zwangsadoptionen
 - Untersuchung von Fällen durch Säuglings- und Kindstod für tot erklärte Kinder
 - Zusammenarbeit mit Behörden: BStU, Jugendämter, Einwohnermeldeämter, Archive, Stiftungen und Gedenkstätten bezüglich DDR-Aufarbeitung, Kultusministerium
 - Erstellen und Veröffentlichen von eigenen Publikationen

- Begleitung betroffener Mitglieder bei Behördengängen
 - Rechtsberatung der Mitglieder
 - Bevollmächtigte Vertretung der Mitglieder bei Behörden und öffentlichen Institutionen
 - Kostenlose Erstberatung von Betroffenen
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Medienkampagnen
 - Durchführen, Begleiten und Betreuen von Studien zum Thema
 - Begleitung, Betreuung von Zeitzeugen sowie Unterstützung der institutionellen politischen Bildung durch Vermittlung von Zeitzeugen
 - Organisieren und Durchführen von Informationsveranstaltungen
 - internationale Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen
 - Betreiben einer öffentlich zugänglichen Internetplattform und verschiedener sozialer Netzwerke zum Informationsaustausch auch für Nicht-Mitglieder.
 - Betreiben einer Intranet-Plattform mit speziellen Services exklusiv für Mitglieder
4. Der Verein will gleichzeitig die Öffentlichkeit über dieses dunkle Kapitel der DDR-Geschichte informieren, um so weitere Betroffene zu finden und somit beizutragen, dass keine Wiederholungen passieren.
 5. Der Verein fördert damit die Bildung und trägt somit zur Schaffung und Aufrechterhaltung des geschichtlichen Bewusstseins der Bevölkerung bei.
 6. Adoptiveltern sind herzlich willkommen, um mitwirken zu können.
 7. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
 8. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 9. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen können für ihre Tätigkeit vergütet werden und erhalten für nachgewiesenen Aufwand eine entsprechende Entschädigung oder ersatzweise bei Verzicht der Aufwandsvergütung, eine Spendenbescheinigung.
 11. Die Mitglieder des Vorstands des Vereins können für ihre Tätigkeit die Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) erhalten. Bei Verzicht kann ihnen eine Ersatzbescheinigung als Aufwandsspende ausgestellt und ausgehändigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Gemäß § 2 der Satzung werden durch den Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Sie entsprechen den in der Abgabenordnung (§§51ff.AO) genannten „steuerbegünstigten Zwecken“. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2. Die Vereinsmittel werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Es erfolgt keine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte.
3. Es erfolgt keine Begünstigung durch unverhältnismäßig hohe oder übertriebene Honorierung und Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck nicht entsprechen.
4. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, die Finanzordnung des Vereins maßgebend.
5. Eingebrachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitgliedes bzw. bei Auflösung des Vereins nicht rückerstattet.
6. Der Vereinszweck darf nur geändert werden, wenn er auch in Zukunft dem §3 Abs.1 genannten gemeinnützigen Anspruch dient.

§ 4 Mitglieder und Fördermitglieder/ Ehrenmitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die in § 2 genannten Zwecke und Ziele anzuerkennen, zu fördern sowie ideell und materiell zu unterstützen.
Der Verein besteht aus Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Für die Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung notwendig. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist eine Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
5. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Zweck und Ziele des Vereins, bei Nichterfüllung der Satzungs-Voraussetzungen sowie bei Beitragsrückständen von mehr als 3 Monaten trotz Mahnung, kann der Vorstand durch Beschluss die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur ausführlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied innerhalb von einer Frist von einem Monat Berufung einlegen, über die dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
6. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch regelmäßige finanzielle Beiträge entsprechend der Beitragsordnung.
Ehrenmitglieder können Beiträge analog der Fördermitgliedschaft zahlen.
7. Fördermitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden oder die Erreichung des Zwecks gefährden könnte. Sie haben Anrecht auf Informationen über die Verwendungsbeiträge, besitzen jedoch keine Stimm-, Wahl- oder Antragsrechte.

Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder entrichten als Privatperson oder als Vertreter einer juristischen Person einen Beitrag, dessen Höhe in einer Beitragsordnung festgelegt wird. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Finanzordnung des Vereins. Über beide, die Finanzordnung und die Beitragsordnung wird in der Mitgliederversammlung abgestimmt.
2. Fördermitglieder können regelmäßig oder einmalig Beiträge entrichten. Ehrenmitglieder können Beiträge analog der Fördermitgliedschaft zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder mit je einer Stimme an. Im Verhinderungsfall ist eine schriftliche Stimmabgabe möglich. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Einladung per E-Mail ist zulässig. Die Frist beginnt am Folgetag der Absendung des Einladungsschreibens. Es gilt das Datum des E-Mail Ausgangs bzw. des Poststempels.
3. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesandt wurde. Sollte ein E-Mail Versand wegen nicht bekanntgegebener E-Mail-Adresse nicht möglich sein, wird die letzte, vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Postadresse zur Zusendung verwendet.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt wird.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
6. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden.
7. Bei Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch 50 % der absoluten Mitgliederzahl, erforderlich.
8. Die Mitgliederversammlung legt die Beitragsordnung fest.
9. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Diese prüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische

Richtigkeit der Buchführung. Die Kassenprüfer erstatten hierüber einen Bericht in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 7a Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung als beschlussfassendes Organ des Vereins obliegen alle Aufgaben, es sei denn, diese sind ausdrücklich als Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden.

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet offen statt.
2. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung kann über Widerspruchsanträge von Mitgliedern entscheiden, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
4. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer.
5. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die von der Mitgliederversammlung bestellten zwei Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören. Sie dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
6. Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über folgende Punkte:
 - a. Finanzordnung
 - b. Gebührenordnung
 - c. Beschlussfassung über langfristige Aufgaben und Ziele des Vereins
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - e. Benennung von Ehrenmitgliedern
 - f. Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - g. Die Wahl der Kassenprüfer
 - h. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstands
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienst der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstand verlangt wird.

§ 8 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem 1. Stv.-Vorsitzenden und dem/der 2. Stv.-Vorsitzende/n und drei bis sieben weiteren gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die 1. Stv.-Vorsitzende/r. Der Vorstand kann offen oder geheim gewählt werden. Über das Prozedere entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - die Ausführung der laufenden Geschäfte
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Buchführung
 - Erstellung des Jahresberichts
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Personalmanagement
 - Abschlüsse von Verträgen
 - Anmietung von Büroräumen
3. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Personen zusammen: Vorsitzende/r, 1. Stv.-Vorsitzende/r, 2. Stv.-Vorsitzende/r, Kassierer/in, Schriftführer/in. Außerdem können bis zu vier Beisitzer in den Vorstand aufgenommen werden. Zu den Beisitzern gehören die Rechtsberater/innen von Betroffenen und die Betreuer/innen von Zeitzugen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
5. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
7. Der Vorstand wird auf folgende Weise gewählt:
Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Kassierer/in werden von der Mitgliederversammlung getrennt in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
8. Weitere Mitglieder werden im Block gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
9. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus
10. Der Vorstand trifft auf folgende Weise zusammen:
 - a. auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern
 - b. jeweils auf schriftliche Einladung durch den Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen
11. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

12. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzende/n und dem/der 1. Stv.-Vorsitzende/n vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
13. Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die Geschäftsstelle des Vereins führt. Sofern hauptamtliche Vereinsmitarbeiter eingestellt wurden, ist der Geschäftsführer ihr Vorgesetzter. Über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie über die Behandlung von Mitgliedern entscheidet allein der Vorstand.
14. Bei Mitgliederversammlungen hat der hauptamtliche Geschäftsführer anwesend zu sein. Er darf an Vorstandssitzungen teilnehmen und ist sogar dazu verpflichtet, sofern dies der Vorstand wünscht. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
15. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
16. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9 Protokolle

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und vom jeweiligen Protokollführer unterzeichnet. Den Mitgliedern stehen diese zur Einsicht zur Verfügung.
2. Protokoll der Vorstandssitzung vom 30.03.2020
Abstimmungsergebnis zur Satzungsänderung: einstimmig
Teilnahme des Vorstandes zur Satzungsänderung: 9 von 9 Mitgliedern

§ 10 Vereinsfinanzierung

1. Die Finanzierung des Vereins kann durch Geld- und Sachmittel erfolgen. Im Einzelnen:
 - a. Mitgliedsbeiträge / Fördermitgliedsbeiträge
 - b. Spenden
 - c. Zuschüsse von öffentlichen Einrichtungen und Trägern

- d. Zuwendungen Dritter
- e. Sonstige Einnahmen

2. Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe der Beitragsordnung die als Bestandteil einer Finanzordnung des Vereins ist, erhoben. Zum Beschluss der Beitragsordnung / Finanzordnung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren wird der jeweilige Vorstand bestellt

§ 12 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

unterzeichnet:

Andreas Laake, Vorsitzender : _____

Frank Schumann, 1. Stv.-Vorsitzender : _____

Heike Linke, 2. Stv. Vorsitzende : _____

Katrin Huhnholz, Kassenwartin: _____

Gabi Elbing, Schriftführerin: _____

Sylvia Neuling, Beisitzer/in Beratung von Zeitzegen: _____

Anett Hiermeier, Beisitzer/in Beratung von Zeitzegen: _____

Dolores Schumann, Beisitzer/in Beratung von Zeitzegen: _____

Sabine Zapf, Beisitzer/in Beratung von Zeitzegen: _____